jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1993/07/30 03/11/1651/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.07.1993

Rechtssatz

Die Bedeutung des Verkehrszeichens "Fahrstreifen für Omnibusse" ist durch verbale Umschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht, nämlich daß für den Verkehrsteilnehmer ein bestimmtes Verhalten verboten ist. Die Erlaubnis der Benützung durch bestimmte Fahrzeuge, welchen der Fahrstreifen vorbehalten ist, ergibt zwingend, daß andere Fahrzeuge den Fahrstreifen nicht benützen dürfen. Das Verkehrszeichen nach §53 Abs1 Z25 StVO macht somit ein Fahrverbot für bestimmte Fahrzeuge kund. Hiebei ist es unerheblich, über welche Dauer ein Unberechtigter vorschriftswidrig die Busspur in Längsrichtung benützt hatte.

Schlagworte

Fahrstreifen für Omnibusse, Busspur, Benützung, Verbot, Benützungsdauer, Verschulden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at